

Bearbeiter/-in: Peter Görlich
Telefon: (089) 28 66 15 - 27
Telefax: (089) 28 66 15 - 38
E-Mail: peter.goerlich@bay-landkreistag.de
Aktenzeichen: I-0330.11-6/sf

Verwaltungsinfo

München, 23.03.2023

Gesetz zur Neuausrichtung orts- und familienbezogener Besoldungsbestandteile; Inkrafttreten am 1. April 2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Bayerische Landtag hat am 2. März 2023 das in Anlage beigefügte Gesetz zur Neuausrichtung orts- und familienbezogener Besoldungsbestandteile beschlossen, das am 1. April 2023 in Kraft tritt. In der Anlage erhalten Sie die Vollzugshinweise des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat.

Zudem wurde uns in Amtshilfe das vom Landesamt für Finanzen fertiggestellte Fachkonzept „Neuausrichtung orts- und familienbezogene Besoldungsbestandteile“ (mit Anlagen) überlassen, mit dem für den Freistaat Bayern die

1. Laufende Umstellung zum Inkrafttreten des Gesetzes mit Ermittlung des Besitzstandes
2. Ermittlung des Nachzahlungsbetrages für den Zeitraum vom 01.01.2020 bis zum Inkrafttreten des Gesetzes
3. und manuelle Nachzahlung für Zeiträume vor dem 01.01.2020 bei zeitnaher Geltendmachung beschrieben wird.

Auch wenn dieses Fachkonzept von den Landkreisen nicht einfach übernommen werden kann, ergeben sich daraus für Sie oder die von Ihnen beauftragten Dienstleister möglicherweise hilfreiche Anhaltspunkte zur Lösung konkreter Einzelfälle.

Zur Bestimmung der maßgeblichen Mietstufe kann die vom Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen (BMWSB) herausgegebene Tabelle hilfreich sein, die unter folgendem Link abrufbar ist:

https://www.bmwsb.bund.de/SharedDocs/downloads/Webs/BMWSB/DE/veroeffentlichungen/wohnen/wohngeld-2023/mietstufen-2023.pdf?__blob=publicationFile&v=4

Der Freistaat hat mit Blick auf die Entscheidungen des BVerfG gegenüber seinen Beamten auf eine zeitnahe Geltendmachung einer amtsangemessenen Alimentation verzichtet und gewährt rückwirkend ab dem 01.01.2020 eine ggf. höhere Besoldung. Die Landkreise können nach Art. 109 Abs. 2 BayBG ebenso verfahren, um eine Ungleichbehandlung innerhalb des Landratsamts zu vermeiden, müssen hierzu aber einen entsprechenden Kreistagsbeschluss fassen.

Mit freundlichen Grüßen



Peter Görlich

Direktor

Anlagen